

Amtlicher Teil

Verkündungen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Erste Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung

Vom 21. Dezember 2011

Auf Grund des § 3a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1, 3 und 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, nachdem es Verleiherinnen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sowie den Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die im Geltungsbereich der Verordnung zumindest teilweise tarifzuständig sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat und der in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes genannte Ausschuss befasst wurde:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen. Diese Verordnung findet auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung.

§ 2 Lohnuntergrenze

(1) Verleiher sind verpflichtet, ihren Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern mindestens das in Absatz 2 genannte Bruttoentgelt pro Arbeitsstunde zu zahlen (Mindeststundenentgelt).

(2) Das Mindeststundenentgelt beträgt:

1. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Oktober 2012
 - a) in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 7,01 Euro,
 - b) in den übrigen Bundesländern 7,89 Euro;
2. vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2013
 - a) in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 7,50 Euro,
 - b) in den übrigen Bundesländern 8,19 Euro.

(3) Es gilt das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter behalten den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

(4) Der Anspruch auf das Mindeststundenentgelt wird spätestens am 15. Bankarbeitstag (Referenzort ist Frankfurt am Main) des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Satz 1 gilt nicht für die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstandenen Arbeitsstunden, wenn eine tarifvertragliche Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 200 Plusstunden umfassen. Zur Beschäftigungssicherung kann das Arbeitszeitkonto bei saisonalen Schwankungen im Einzelfall bis zu 230 Plusstunden umfassen. Beträgt das Arbeitszeitguthaben mehr als 150 Plusstunden, ist der Verleiher verpflichtet, die über 150 Stunden hinausgehenden Plusstunden einschließlich der darauf entfallenden

Sozialversicherungsabgaben gegen Insolvenz zu sichern und die Insolvenzversicherung der Leiharbeiterin bzw. dem Leiharbeiter nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis darf das Arbeitszeitguthaben höchstens 150 Plusstunden umfassen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Oktober 2013 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2011

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Dr. Ursula von der Leyen

Bekanntmachungen

Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)

Vom 20. Dezember 2011

Die Anerkennungsrichtlinie vom 20. Juli 2011 (BAnz. S. 2624) wird nachstehend neu gefasst:

§ 1

(1) Verfolgte im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag, und während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben, können eine einmalige Leistung nach dieser Richtlinie erhalten, wenn sie für diese Arbeit keine Leistung aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erhalten haben oder hätten erhalten können.

(2) Die Prüfung anderer Entschädigungsansprüche und der Ansprüche nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

Die Leistung nach § 1 besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe von 2 000 Euro.

§ 3

Auf die Leistung nach § 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

(1) Die Leistung nach § 1 wird nur auf Antrag gewährt. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kinder, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung verstorben ist.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Ist dem Antragsteller ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

(4) Die Leistung kann ganz oder teilweise nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgefordert werden.

§ 5

Die Richtlinie wird vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen nach Weisung des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt.

Der Antrag ist an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 53221 Bonn, zu richten.

§ 6

Das Bundesministerium der Finanzen kann ergänzende Vorschriften zu dieser Richtlinie erlassen. Es kann die Durchführung der Richtlinie ganz oder teilweise einer anderen Stelle seines Geschäftsbereichs übertragen.

§ 7

Anträge, die auf Grund von § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAnz. S. 7693) abgelehnt wurden, werden von Amts wegen wieder aufgenommen. Die nach § 1 Absatz 2 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAnz. S. 7693) zurückgezahlten Leistungen werden an die nach § 4 Absatz 1 berechtigten Personen wieder ausgezahlt.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anerkennungsrichtlinie vom 20. Juli 2011 (BAnz. S. 2624) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2011

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Schäuble

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung ^[1319 A] des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 17. November 2011

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ des Gemeinsamen Bundesausschusses hat am 17. November 2011 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie einzuleiten:

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in Anlage IX

- Festbetragsgruppenbildung/-aktualisierung
 - Leflunomid, Gruppe 1, in Stufe 1 (Neubildung)
 - Temozolomid, Gruppe 1, in Stufe 1 (Neubildung)
 - Metoprolol und Hydrochlorothiazid, Gruppe 2, in Stufe 1 (Änderung der Gruppenbeschreibung)

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen liegen Entwürfe vor, für die das gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren nach § 35 Absatz 2 SGB V eingeleitet wird. Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist unter anderem Sachverständigen der Arzneimittelhersteller vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die entsprechenden Entwürfe werden zu diesem Zweck dem Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V. (BAH), dem Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V. (BAI), dem Deutschen Generika Verband e.V., dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI), dem Pro Generika e.V. und dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (VFA) mit der Bitte um Abgabe sachverständiger Stellungnahmen der

Arzneimittelhersteller mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 zugeleitet.

Stellungnahmen zu diesen Entwürfen einschließlich Literatur sowie Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis sind in elektronischer Form (z. B. per CD/DVD oder per E-Mail) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Datei bis zum

1. Februar 2012

zu richten an:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Abteilung Arzneimittel

Wegelystraße 8

10623 Berlin

E-Mail: festbetragsgruppen@g-ba.de

Pharmazeutische Unternehmen, die nicht Mitglieder der oben genannten Verbände sind, erhalten die Entwürfe sowie weitere Erläuterungen bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Berlin, den 17. November 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess



Berichtigung der Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) bei malignen Lymphomen

Die oben genannte Bekanntmachung vom 21. Oktober 2011 (BAnz. S. 4505) wird berichtigt:

1. Das unter der Überschrift genannte Datum lautet richtig wie folgt:

„Vom 21. Oktober 2010“.

2. Das Datum bei der Ortsangabe Berlin, den lautet richtig wie folgt:

„21. Oktober 2010“.

Die berichtigten Textstellen sind in fetter Schrift dargestellt.



Berichtigung der Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) bei malignen Lymphomen

Die oben genannte Bekanntmachung vom 21. Oktober 2011 (BAnz. S. 4505) wird berichtigt:

1. Das unter der Überschrift genannte Datum lautet richtig wie folgt:

„Vom 21. Oktober 2010“.

2. Das Datum bei der Ortsangabe Berlin, den lautet richtig wie folgt:

„21. Oktober 2010“.

Die berichtigten Textstellen sind in fetter Schrift dargestellt.